




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn



REFERAT II a 2 - Grundsatzfragen SGB III
BEARBEITET VON Frau 
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-54 00
E-MAIL iia2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 14. Januar 2016
AZ Ila 2 - 96 - 

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrer E-Mail vom 11. Dezember 2015 bitten Sie um die Übersendung des vollständigen Prüfungsberichts des Bundesrechnungshofes (BRH) zu Lohnkostenzuschüssen für Zeitarbeitsfirmen. Sie nehmen Bezug auf den Artikel der Süddeutschen Zeitung „Rechnungshof geißelt Bundesagentur für Arbeit“ vom 20. Oktober 2015.

Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann nicht entsprochen werden. Das IFG ist auf Informationen bezüglich der Prüf- und Beratungstätigkeit des BRH nicht anwendbar. Für die Herausgabe von Prüfungsergebnissen und Berichten des BRH ist die Bundeshaushaltsordnung (BHO) maßgeblich. § 96 Absatz 4 BHO regelt spezialgesetzlich den Informationszugang. Über einen Zugang zu den Prüfungsergebnissen oder den Berichten entscheidet der BRH in eigenem Ermessen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



